

Geschäftsordnung zur Vollversammlung des Jugendnetzwerks Lambda Bayern e. V.

Beschluss der 4. Vollversammlung des Jugendnetzwerks Lambda Bayern e. V. vom 2. März 2008 am Happinger Au See.
Neu gefasst am 8. März 2009 am Fuggerweiher, Babenhausen.

§ 1 Einberufung

1. Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie dem Vorschlag der Versammlungsleitung schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin (§ 6 Abs. 6 Lambda Bayern-Satzung).
2. Die Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern der Vollversammlung 7 Tage vor der Sitzung zugegangen sein (§ 6 Abs. 7 Lambda Bayern-Satzung).
3. Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder ein Viertel aller Mitglieder der Vollversammlung dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt. Eine außerordentliche Vollversammlung wird vom Vorstand innerhalb einer Frist von 6 Wochen einberufen (§ 6 Abs. 8 Lambda Bayern-Satzung).

§ 2 Stimmrecht

1. Das Stimmrecht regelt § 6 Abs. 2 und 3 der Lambda Bayern-Satzung und kommt uneingeschränkt zur Anwendung.
2. Die Delegierten der Mitgliedsgruppen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Lambda Bayern-Satzung) sind von den Mitgliedsgruppen vor Beginn der Vollversammlung dem Vorstand zu benennen.

§ 3 Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung regelt die Lambda Bayern-Satzung unter § 6 Abs. 4 und 5.

§ 4 Beschlussfähigkeit, Rede- und Antragsrecht

1. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
2. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder nach § 6 Abs. 3 der Lambda Bayern-Satzung.
3. Rederecht haben die Mitglieder und geladenen Gäste der Vollversammlung; darüber hinaus kann der_die Vollversammlungsvorsitzende anderen Teilnehmern_innen das Wort erteilen.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Vollversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

1. Soweit einzelne Tagesordnungspunkte nicht öffentlich behandelt werden sollen, entscheidet darüber die Vollversammlung.
2. Finanzangelegenheiten werden nicht öffentlich beraten.

§ 6 Tagesordnung und Anträge

1. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor. Die Vollversammlung entscheidet über die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung.
2. Anträge zur Aufnahme eines Beratungsgegenstands in die Tagesordnung werden an den Vorstand gerichtet. Sie sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu stellen.
3. Anträge an die Vollversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu stellen.
4. Sachanträge zu einem Beratungsgegenstand können jederzeit gestellt werden.
5. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, es sei denn, dass der_die Antragsteller_in eine besondere Dringlichkeit nachweisen kann. Über die Aufnahme solcher Initiativanträge zur Tagesordnung ist gesondert abzustimmen (§ 10).
6. Für Anträge auf Satzungsänderung gilt die in Abs. 2 genannte Frist. Der Vorstand leitet sie spätestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern der Versammlung zu.

§ 7 Fristen

Satzungsgemäße Fristen sind dann eingehalten, wenn der fristgerechte Versand nachgewiesen werden kann.

§ 8 Vollversammlungsvorsitzende_r

1. Der_Die Vollversammlungsvorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung der Vollversammlung.
2. Er_Sie stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Er_Sie leitet die Beratungen und Abstimmungen.
3. Die Wahl des_der neuen Vollversammlungsvorsitzenden ist jeweils am Beginn der Sitzung vorzunehmen; Wahlvorschläge sollen der Vollversammlung möglichst frühzeitig bekannt gegeben werden.
4. Die Wahl ist offen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl beantragt.

§ 9 Sitzungsablauf

1. Der_Die Vollversammlungsvorsitzende führt die Redeliste und erteilt das Wort.
2. Die Teilnehmer_innen sprechen in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben.
3. Sofern dies sachdienlich ist, kann der_die Vorsitzende davon abweichen.
4. Der_Die Vorsitzende verweist eine_n Redner_in, dessen_deren Ausführungen vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache und kann ihm_ihr das Wort entziehen.
5. Der_Die Redner_in kann dagegen die Vollversammlung anrufen, welche ohne Aussprache entscheidet.
6. Antragsteller_innen können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Antragsberatung das Wort verlangen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern der Vollversammlung nach § 6 Abs. 3 Lambda Bayern-Satzung gestellt werden und werden sofort behandelt. Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Wi-

derspruch, so ist er angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung eines_einer Gegenredners_in abzustimmen.

2. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - (1) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - (2) Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - (3) Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - (2) Antrag auf Feststellung eines geschlechtsgetrennten Meinungsbilds,
 - (3) Antrag auf Schluss der Debatte (s. § 9 Abs. 3),
 - (4) Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste,
 - (5) Antrag auf Schluss der Redeliste (s. § 9 Abs. 3),
 - (6) Antrag auf Begrenzung der Redezeit (s. § 9 Abs. 3),
 - (7) Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
 - (8) Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
 - (2) Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - (3) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - (4) Antrag zu Maßnahmen der Sitzungsleitung
 - (5) Antrag auf Aufbewahrung der Stimmzettel durch den Wahlausschuss,
 - (6) Antrag auf Vernichtung der Stimmzettel durch den Wahlausschuss,
 - (2) Antrag auf Ausgliederung des Tagesordnungspunktes in einen Ausschuss.
3. Wird dem Geschäftsordnungsantrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste zugestimmt, ruft die Tagungsleitung abwechselnd Frauen und Männer auf. Stehen nur noch Männer bzw. Frauen auf der Redeliste, werden diese der Reihe nach aufgerufen.
4. Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.
5. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Handzeichen mit beiden Händen gestellt.

§ 11 Beschlussfassung

1. Der_Die Vollversammlungsvorsitzende stellt die Fragen zur Beschlussfassung so, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. Die Reihenfolge der Stimmabgabe ist: Ja – Nein – Stimmenthaltung.
2. Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
3. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Vollversammlung beschließen, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit, d. h., mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, gefasst.
5. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit Hilfe von Stimmkarten.
6. Auf Antrag von mehr als einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird namentlich abgestimmt.
7. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt.
8. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens oder des Abstimmungsergebnisses von Mitgliedern nach § 6 Abs. 3 der Lambda Bayern-Satzung Wiederholung verlangt werden.

§ 12 Persönliche Erklärung

1. Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung einer Abstimmung kann der_die Vollversammlungsvorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.
2. Durch die persönliche Erklärung erhält der_die Redner_in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine_ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zustellen oder seine_ihre Stimmabgabe zu begründen.

§ 13 Wahlen

Ablauf, Durchführung und Vorbereitung von Wahlen regelt die Wahlordnung.

§ 14 Ausschüsse und Kommissionen

1. Die Vollversammlung kann zur Durchführung von Vorarbeiten für bestimmte Beratungen Ausschüsse einsetzen, die ausschließlich beratende Funktion haben.
2. Die Mitglieder eines Ausschusses beruft die Vollversammlung für ein Jahr. Einem Ausschuss gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder nach § 6 Abs. 3 Lambda Bayern-Satzung an. Aus ihrer Mitte bestimmt der Ausschuss eine_n Vorsitzende_n.
3. Ein Ausschuss hält seine Sitzungen im Einvernehmen mit dem Vorstand ab. Über die Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das an die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung weiterzuleiten ist.

§ 15 Protokoll

1. Über jede Sitzung der Vollversammlung wird ein Protokoll aufgenommen.
2. Das Protokoll enthält:
 - (1) ein Teilnehmer_innenverzeichnis,
 - (2) eine gedrängte Darstellung des Verlaufs der Beratungen,
 - (3) den Wortlaut der Anträge und gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis,
 - (4) ausdrücklich zum Protokoll abgegebene Erklärungen.
- (2) Ablauf und genaue Abstimmungsergebnisse von Wahlen.
3. Das Protokoll wird von dem_der Vollversammlungsvorsitzenden unterzeichnet.
4. Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Vollversammlung den Mitgliedern und Gästen zugestellt.
5. In der nachfolgenden Sitzung klärt der_die Vollversammlungsvorsitzende, ob Einwendungen gegen den Wortlaut des Protokolls erhoben werden.
6. Die Vollversammlung beschließt die endgültige Fassung des Protokolls.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Vollversammlung in Kraft.
2. Jedem Mitglied der Vollversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.